

**Satzung der Gemeinde Ammersbek  
über die Erhebung eines Beitrages für den Anschluss  
an die Wasserversorgungsanlage (Anschlussbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 696) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371, 385) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn vom 16.04.1982 und § 3 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn vom 25.02.1997, zuletzt geändert am 23.02.2012, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2012 folgende Satzung erlassen.

**§ 1  
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Für die Bereitstellung des Wasserversorgungsnetzes durch die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) in der Gemeinde Ammersbek zahlt die Gemeinde einen Rohrnetzkostenzuschuss. Zur Deckung der hierdurch entstehenden Kosten erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (3) Der Beitragssatz für jeden qm der nach den Absätzen 4 bis 10 berechneten Fläche beträgt 2,86 EUR.
- (4) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die Fläche in qm, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Geschossflächenzahl ergibt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln.
- (5) Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bebauten Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl von 0,7 gleichgestellt.
- (6) Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl  $\frac{1}{4}$  der Baumassenzahl.
- (7) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder vorhanden, so ist diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

- (8) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, oder die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung nicht enthält, so sind die Geschossflächen bebauter Grundstücke nach der tatsächlichen Bebauung und die Geschossflächen unbebauter Grundstücke nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (9) Bei Grundstücken, die ausschließlich gewerblichen, freiberuflichen oder industriellen Zwecken dienen bzw. in einem festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, werden die sich aus den Absätzen 4 - 8 ergebenden Geschossflächen um 40 % erhöht.
- (10) Soweit ein/e Grundstückseigentümer/in oder ein Erschließungsträger die Wasserversorgungsleitungen auf seine Kosten im öffentlichen Verkehrsraum verlegt und diese Versorgungsleitungen für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung verwertbar sind und übernommen werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag auf 50 v.H. des in Absatz 3 genannten Beitrages.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschrift über den Anschlussbeitrag gemäß § 1 dieser Satzung gilt für die Versorgung von Haushaltungen, Kleingewerbe u. ä. unter normalen Bedingungen, d.h. wenn die Grundstücke an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen u. ä. liegen.
- (2) Treffen diese Voraussetzungen nicht zu oder soll ein Anschluss von mehr als 150 mm Durchmesser an eine Versorgungsleitung von mehr als 150 mm erfolgen, bleibt der Abschluss von Sondervereinbarungen vorbehalten. In den Vereinbarungen wird festgelegt, welche über den satzungsmäßigen Anschlussbeitrag hinausgehende Leistung der/die Anschlussnehmer/in zu erbringen hat.

## **§ 3 Eigentum**

Der/die Anschlusspflichtige erwirbt durch Leistung des Anschlussbeitrages keinen Anspruch auf Einräumung des Miteigentums an dem verlegten Versorgungsnetz.

## **§ 4 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Anlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung des Wasserversorgungsnetzes erforderlich sind. Die Maßnahmen sind abgeschlossen, wenn das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

## **§ 5 Nachveranlagung**

- (1) Erhöht sich für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht nach der bereits zulässigen Nutzung entstanden ist, die bisher zulässige Nutzung (z.B. durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes), so entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht mit dem Tag der Zulässigkeit der höheren Nutzung.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 ist der Gesamtbeitrag für das Grundstück zu berechnen, aber nur ein Beitrag zu veranlagern, der sich als Unterschiedsbeitrag durch die Veränderung der Bemessungsgrundlagen für das Grundstück gegenüber den bisherigen Merkmalen ergibt.

## **§ 6 Beitragspflichtige/r**

- (1) Zur Zahlung des Anschlussbeitrages ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigt anstelle des/der Eigentümers/in beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner/innen; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Liegen bei Mieter/innen und Pächter/innen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vor und sind die HWW bereit, mit diesen Personen einen Wasserlieferungsvertrag abzuschließen, so haften auch diese Personen für den Anschlussbeitrag. Die Haftung dieser Personen hat auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht keinen Einfluss.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Der Anschlussbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.
- (2) Rückständige Anschlussbeiträge werden im Verwaltungswege beigetrieben.
- (3) Gegen die Beitragsforderung darf nicht aufgerechnet werden.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 78) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Gemeinde geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung eines Beitrages für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage (Anschlussbeitragssatzung) vom 10.12.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 tritt mit Ablauf des 09.12.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ammersbek, den 05.12.2012

(Horst Ansén)  
Bürgermeister